Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 30.

(Nr. 5414.) Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen des Verbandes zur Regulirung der oberen Unstrut von Mühlhausen bis Merxleben, in den Kreisen Mühlhausen und Langensalza, im Betrage von 100,000 Thalern. Vom 22. Juni 1861.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc.

Nachdem von dem Verbande zur Regulirung der oberen Unstrut von Mühlhausen bis Merxleben beschlossen worden, die zur Regulirung der oberen Unstrut und zur Ausführung der damit in Verbindung stehenden Bauten erforderlichen Geldmittel im Wege einer Anleihe zu beschaffen, wollen Wir auf den Antrag des Vorstandes jenes Verbandes: zu diesem Zwecke auf jeden Inhaber lautende, Seitens der Gläubiger unkündbare Obligationen ausstellen zu dürfen, da sich hiergegen weder im Interesse der Gläubiger noch der Schuldner etwas zu erinnern gefunden hat, in Gemäßheit des §. 2. des Gesetzes vom 17. Juni 1833. zur Ausstellung von Obligationen zum Betrage von 100,000 Thalern, „Einmal hundert tausend Thalern", welche in 100 Apoints zu 500 Thaler, in 400 Apoints zu 100 Thaler und in 200 Apoints zu 50 Thaler nach dem anliegenden Schema auszufertigen, mit Hülfe der Meliorationskassenbeiträge des Verbandes zur Regulirung der oberen Unstrut mit fünf Prozent jährlich zu verzinsen und nach der durch das Loos zu bestimmenden Folgeordnung spätestens vom 1. Juli 1865. ab alljährlich mit mindestens einem halben Prozent des Kapitals zu tilgen sind, durch gegenwärtiges Privilegium Unsere landesherrliche Genehmigung mit der rechtlichen Wirkung ertheilen, daß ein jeder Inhaber dieser Obligationen die daraus hervorgehenden Rechte, ohne die Uebertragung des Eigenthums nachweisen zu dürfen, geltend zu machen befugt ist.

Das vorstehende Privilegium, welches Wir vorbehaltlich der Rechte Dritter ertheilen und wodurch für die Befriedigung der Inhaber der Obligationen eine Gewährleistung Seitens des Staates nicht übernommen wird, ist durch die Gesetz-Sammlung zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Ausgegeben zu Berlin den 16. August 1861.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Schloß Babelsberg, den 22. Juni 1861.

(L. S.) Wilhelm.

v. d. Heydt. v. Patow. Gr. v. Pückler.

Schema.

Provinz Sachsen, Regierungsbezirk Erfurt.

Obligation

des Verbandes zur Regulirung der oberen Unstrut von Mühlhausen bis Merrleben

Littr. ..... № .....

über

{fünfhundert / einhundert / funfzig} Thaler Preußisch Kurant.

Der Verband zur Regulirung der oberen Unstrut von Mühlhausen bis Merrleben verschuldet dem Inhaber dieser Seitens des Gläubigers unkündbaren Verschreibung die Summe

von {fünfhundert / einhundert / funfzig} Thalern,

deren Empfang der unterzeichnete Vorstand des Verbandes bescheinigt.

Diese Schuldsumme bildet einen Theil des zur Ausführung seiner Meliorationen von dem Verbande zur Regulirung der oberen Unstrut in Gemäßheit des Allerhöchsten Privilegiums vom ..ten .... (Gesetz-Sammlung vom Jahre 1861. S. .....) aufgenommenen Gesammtdarlehns von einmal hundert tausend Thalern.

Die Rückzahlung der Schuld geschieht spätestens vom 1. Juli 1865. ab allmälig aus einem zu diesem Behufe mit wenigstens einem halben Prozent jähr-

jährlich, unter Zuwachs der Zinsen von den getilgten Schuldverschreibungen, gebildeten Tilgungsfonds.

Die Folgeordnung der Einlösung der Schuldverschreibungen wird durch das Loos bestimmt. Die Ausloosung erfolgt vom Jahre 1864. ab im Monat Juni jeden Jahres, zuerst im Dezember 1864., und die Auszahlung des Kapitals und der Zinsen erfolgt dann in dem Zinstermine am 1. Juli des folgenden Jahres. Der Verband behält sich jedoch das Recht vor, nach Ablauf von vier Jahren den Tilgungsfonds durch größere Ausloosungen zu verstärken, sowie sämmtliche noch umlaufende Schuldverschreibungen zu kündigen.

Die ausgeloosten, sowie die gekündigten Schuldverschreibungen werden unter Bezeichnung ihrer Nummern und ihres Betrages, sowie des Termins, an welchem die Rückzahlung erfolgen soll, öffentlich bekannt gemacht. Diese Bekanntmachung erfolgt sechs, drei, zwei und einen Monat vor dem Zahlungstermine in dem Preußischen Staats-Anzeiger, dem Erfurter Amtsblatt und dem Langensalzaer und Mühlhauser Kreisblatt. Sollte eines oder das andere der bezeichneten Blätter eingehen, so bestimmt der Oberpräsident der Provinz Sachsen, in welchem anderen Blatte die Bekanntmachung erfolgen soll.

Bis zu dem Tage, wo solchergestalt das Kapital zu entrichten ist, wird es in halbjährlichen Terminen, in der ersten Woche des Januar und Juli, von heute an gerechnet, mit fünf Prozent jährlich in gleicher Münzsorte mit jenem verzinset.

Die Auszahlung der Zinsen und des Kapitals erfolgt gegen bloße Rückgabe der ausgegebenen Zinskupons, beziehungsweise dieser Schuldverschreibung, bei der Verbandskasse in .... in der nach dem Eintritt des Fälligkeitstermins folgenden Zeit.

Mit der zur Empfangnahme des Kapitals präsentirten Schuldverschreibung sind auch die dazu gehörigen Zinskupons der späteren Fälligkeitstermine zurückzuliefern. Für die fehlenden Kupons wird der Betrag vom Kapitale abgezogen.

Die gekündigten Kapitalbeträge, welche innerhalb dreißig Jahren nach dem Rückzahlungstermine nicht erhoben werden, sowie die innerhalb vier Jahren nicht erhobenen Zinsen, verjähren zu Gunsten des Verbandes.

Das Aufgebot und die Amortisation verlorener oder vernichteter Schuldverschreibungen erfolgt nach Vorschrift der Allgemeinen Gerichts-Ordnung Th. I. Tit. 51. §§. 120. seq. bei dem Königlichen Kreisgerichte zu Langensalza.

Zinskupons können weder aufgeboten, noch amortisirt werden. Doch soll demjenigen, welcher den Verlust von Zinskupons vor Ablauf der vierjährigen Verjährungsfrist bei dem Vorstande des Verbandes anmeldet und den stattgehabten Besitz der Zinskupons durch Vorzeigung der Schuldverschreibung oder sonst in glaubhafter Weise darthut, nach Ablauf der Verjährungsfrist der Betrag der angemeldeten und bis dahin nicht vorgekommenen Zinskupons gegen Quittung ausgezahlt werden.

Mit dieser Schuldverschreibung sind ..... halbjährige Zinskupons nach beiliegendem Schema bis zum Schlusse des Jahres 1866. ausgegeben. Für die weitere Zeit werden Zinskupons auf fünfjährige Perioden ausgegeben.

Die Ausgabe einer neuen Zinskupons-Serie erfolgt bei der Verbandskasse in .... gegen Ablieferung des der älteren Zinskupons-Serie beigedruckten Talons. Beim Verluste des Talons erfolgt die Aushändigung der neuen Zinskupons-Serie an den Inhaber der Schuldverschreibung, sofern deren Vorzeigung rechtzeitig geschehen ist.

Zur Sicherheit der hierdurch eingegangenen Verpflichtungen haftet der Verband mit seinem Grundvermögen, sowie mit den Beiträgen, welche auf Grund der §§. 8. 9. und 10. des Allerhöchst vollzogenen Statuts vom 10. Dezember 1860. (Gesetz-Sammlung vom Jahre 1861. S. 9.) von den Verbandsgenossen erhoben werden.

Dessen zu Urkund haben wir diese Ausfertigung unter unserer Unterschrift ertheilt.

Langensalza, den ..ten .... 18..

Der Vorstand des Verbandes zur Regulirung der oberen Unstrut von Mühlhausen bis Merrleben.

(Unterschrift dreier Mitglieder.)

Schema.

Provinz Sachsen, Regierungsbezirk Erfurt.

Zins-Kupon

zur

Obligation des Verbandes zur Regulirung der oberen Unstrut von Mühlhausen bis Merrleben

Littr. ..... № .....

über ..... Thaler ..... Silbergroschen ..... Pfennige.

Der Inhaber dieses Zinskupons empfängt gegen dessen Rückgabe am ..ten .... 18.. und späterhin die Zinsen der vorbemerkten Obligation für das Halbjahr vom .... bis .... mit (in Buchstaben)

staben) .... Thaler .... Silbergroschen ...... Pfennige bei der Verbandskasse zu ....

Langensalza, den .. ten .... 18..

Der Vorstand des Verbandes zur Regulirung der oberen Unstrut von Mühlhausen bis Merxleben.

(Facsimile der Unterschrift dreier Mitglieder.)

Dieser Zinskupon wird ungültig, wenn dessen Geldbetrag nicht innerhalb vier Jahren, vom Tage der Fälligkeit ab, erhoben wird.

(Nr. 5415.) Allerhöchster Erlaß vom 29. Juni 1861., betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Chausseen 1) von Schippenbeil nach Domnau, 2) von Domnau nach Friedland, 3) von Friedland nach Bahnhof Tapiau im Regierungsbezirk Königsberg.

Nachdem Ich durch Meinen Erlaß vom heutigen Tage den Bau der Chausseen 1) von Schippenbeil nach Domnau, 2) von Domnau nach Friedland, beide im Kreise Friedland, Regierungsbezirk Königsberg, sowie 3) von Friedland nach Bahnhof Tapiau durch den Friedländer Kreis und, insoweit die letztgenannte Straße in den Wehlauer Kreis fällt, durch die Stadt Friedland, genehmigt habe, verleihe Ich hierdurch dem Kreise, beziehungsweise der Stadt Friedland das Expropriationsrecht für die zu diesen Chausseen erforderlichen Grundstücke, imgleichen das Recht zur Entnahme der Chausseebau- und Unterhaltungs-Materialien, nach Maaßgabe der für die Staats-Chausseen bestehenden Vorschriften, in Bezug auf diese Straßen. Zugleich will Ich dem Kreise, beziehungsweise der Stadt Friedland, gegen Uebernahme der künftigen chausseemäßigen Unterhaltung der Straßen das Recht zur Erhebung des Chausseegeldes nach den Bestimmungen des für die Staats-Chausseen jedesmal geltenden Chausseegeld-Tarifs, einschließlich der in demselben enthaltenen Bestimmungen über die Befreiungen, sowie der sonstigen die Erhebung betreffenden zusätzlichen Vorschriften, wie diese Bestimmungen auf den Staats-Chausseen von Ihnen angewandt werden, hierdurch verleihen. Auch sollen die dem Chausseegeld-Tarife vom 29. Februar 1840. angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizei-Vergehen auf die gedachten Straßen zur Anwendung kommen.

Der

Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Schloß Babelsberg, den 29. Juni 1861.

Wilhelm.

v. d. Heydt. v. Patow.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und den Finanzminister.

(Nr. 5416.) Allerhöchster Erlaß vom 29. Juni 1861., betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von Lobberich an der Krefeld-Venlooer Bezirksstraße, über Dornbusch nach Süchteln an der Viersen-Aldekerker Bezirksstraße, im Kreise Kempen, Regierungsbezirk Düsseldorf.

Nachdem Ich durch Meinen Erlaß vom heutigen Tage den Bau einer Gemeinde-Chaussee von Lobberich an der Krefeld-Venlooer Bezirksstraße, über Dornbusch nach Süchteln an der Viersen-Aldekerker Bezirksstraße, im Kreise Kempen, Regierungsbezirk Düsseldorf, genehmigt habe, verleihe Ich hierdurch den Gemeinden Lobberich und Süchteln das Expropriationsrecht für die zu dieser Chaussee erforderlichen Grundstücke, imgleichen das Recht zur Entnahme der Chausseebau- und Unterhaltungs-Materialien, nach Maaßgabe der für die Staats-Chausseen bestehenden Vorschriften, in Bezug auf diese Straße. Zugleich will Ich den genannten Gemeinden gegen Uebernahme der künftigen chausseemäßigen Unterhaltung der Straße das Recht zur Erhebung des Chausseegeldes nach den Bestimmungen des für die Staats-Chausseen jedesmal geltenden Chausseegeld-Tarifs, einschließlich der in demselben enthaltenen Bestimmungen über die Befreiungen, sowie der sonstigen die Erhebung betreffenden zusätzlichen Vorschriften, wie diese Bestimmungen auf den Staats-Chausseen von Ihnen angewandt werden, hierdurch verleihen. Auch sollen die dem Chausseegeld-Tarife vom 29. Februar 1840. angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizei-Vergehen auf die gedachte Straße zur Anwendung kommen.

Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Schloß Babelsberg, den 29. Juni 1861.

Wilhelm.

v. d. Heydt. v. Patow.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und den Finanzminister.

(Nr. 5417.) Allerhöchster Erlaß vom 29. Juni 1861., betreffend die Genehmigung des von den Aktionairen der Magdeburger Privatbank in der Generalversammlung vom 20. März 1861. gefaßten Beschlusses wegen Abänderung der Bestimmungen des §. 61. des am 30. Juni 1856. Allerhöchst bestätigten Gesellschaftsstatuts.

Auf den Bericht vom 22. Juni d. J. genehmige Ich hierdurch den von den Aktionairen der Magdeburger Privatbank in der Generalversammlung vom 20. März d. J. wegen Abänderung der Bestimmungen des §. 61. des von Mir unter dem 30. Juni 1856. bestätigten Gesellschaftsstatuts (Gesetz-Sammlung für 1856. S. 637.) gefaßten Beschluß und ermächtige Sie, den mit den übrigen Beilagen anliegenden, nach diesem Beschlusse abgefaßten Nachtrag zu jenem Statut nebst diesem Meinem Erlaß durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Schloß Babelsberg, den 29. Juni 1861.

Wilhelm.

v. d. Heydt. v. Patow. v. Bernuth.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, den Finanzminister und den Justizminister.

Nachtrag

zu dem unter dem 30. Juni 1856. Allerhöchst bestätigten Statute der Magdeburger Privatbank

(Gesetz-Sammlung für 1856. S. 637.).

Die Bestimmungen des §. 61. werden aufgehoben und treten an deren Stelle nachstehende Bestimmungen:

Vor Ablauf des Privilegii kann außer dem Falle des §. 3. des Statuts und außer den im §. 28. des Gesetzes vom 9. November 1843. unter Nr. 1. 4. und 5. vorgeschriebenen Fällen eine Auflösung der Bank eintreten, wenn eine außerordentliche Generalversammlung der, vier Wochen vor Berufung dieser letzteren im Aktienbuche eingetragenen Aktionaire, eine solche beschließt. Dieser Beschluß ist jedoch nur dann rechtsgültig, wenn mindestens zwei Drittheile des Aktienkapitals vertreten sind und drei Viertheile dieser vertretenen Stimmen denselben fassen. Jedenfalls unterliegt dieser Beschluß aber der landesherrlichen Genehmigung.

(Nr. 5418.)

(Nr. 5418.) Privilegium wegen Ausgabe neuer auf den Inhaber lautender Duisburger Stadt-Obligationen zum Betrage von 150,000 Thalern. Vom 5. Juli 1861.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen 2c.

Nachdem der Bürgermeister und die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Duisburg darauf angetragen haben, Behufs Beschaffung der Geldmittel zur Erweiterung der Duisburger Rheinkanal-Anlage eine Anleihe mittelst Ausgabe auf den Inhaber lautender, mit fünf vom Hundert jährlich zu verzinsender und mit Zinskupons zu versehender Stadt-Obligationen aufnehmen zu dürfen, und da sich bei diesem Antrage, weder im Interesse der Kreditoren, noch der Stadt Bedenken ergeben haben, so ertheilen Wir zu diesem Zwecke in Gemäßheit des §. 2. des Gesetzes vom 17. Juni 1833. wegen Ausstellung von Papieren, welche eine Zahlungsverpflichtung an jeden Inhaber enthalten, durch gegenwärtiges Privilegium die landesherrliche Genehmigung zur Ausstellung von auf den Inhaber lautenden Duisburger Stadt-Obligationen, zum Betrage von Einhundert funfzig tausend Thalern in 300 Stück zu 500 Thaler.

Die Obligationen sind nach dem anliegenden Schema auszustellen, mit fünf vom Hundert jährlich zu verzinsen, von Seiten der Gläubiger unkündbar, von Seiten der Stadt Duisburg aber bis zum Jahre 1903. zu amortisiren, wozu jährlich zwei und ein halbes Prozent der Anleihe bestimmt sind.

Vorstehendes Privilegium, welches Wir vorbehaltlich der Rechte Dritter ertheilen und durch welches für die Befriedigung der Inhaber der Obligationen keinerlei Gewährleistung Seitens des Staats bewilligt wird, ist nebst dem Schema der Obligationen, der Zinskupons und der zu diesen gehörenden Anweisungen (Talon) durch die Gesetz-Sammlung zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 5. Juli 1861.

(L. S.) Wilhelm.

v. d. Heydt. v. Patow. Gr. v. Schwerin.

(Schema.)

(Schema.) **A.**

Duisburger Stadt-Obligation zweiter Emission

der

Anleihe von Einhundert funfzigtausend Thalern

№ .....

über 500 Thaler Preußisch Kurant.

Ausgefertigt in Gemäßheit des landesherrlichen Privilegiums vom 5. Juli 1861.
(Gesetz-Sammlung für 186. Stück .....)

Der Bürgermeister der Stadt Duisburg und die von der Stadtverordneten-Versammlung hierzu bestellte städtische Anleihe- und Schuldentilgungs-Kommission beurkunden und bekennen hierdurch, daß der Inhaber dieser Obligation in Folge einer baaren Einzahlung, deren Empfang hierdurch bescheinigt wird, ein Kapital von

fünfhundert Thalern

von der Stadt Duisburg zu fordern hat.

Die Zinsen dieses Kapitals sind auf fünf vom Hundert für das Jahr festgesetzt und werden am 30. Juni und am 31. Dezember jedes Jahres fällig. Sie werden nur gegen Rückgabe der zu der Obligation jedesmal für fünf Jahre ausgefertigten Kupons gezahlt, und diese werden ungültig und werthlos, wenn sie nicht vor Ablauf des vierten Kalenderjahres nach dem eingetretenen Fälligkeitstermine bei einer der auf ihnen bezeichneten Zahlungsstellen zur Zahlung präsentirt werden. Jeder Serie von Kupons wird eine Anweisung (Talon) beigegeben, gegen deren Rückgabe die Verabfolgung der folgenden Serie an den Inhaber erfolgt.

Die Tilgung der Anleihe erfolgt durch Ankauf oder durch Ausloosung der Obligationen nach dem festgestellten Amortisationsplane bis zum Jahre 1903.

Die Anleihe ist Behufs Erweiterung der Duisburger Rheinkanal-Anlage für den Duisburger Rhein-Ruhrkanal-Aktienverein gemacht. Der Kanalverein hat sich deshalb der Stadt zur Verzinsung und Amortisation der Obligationen verpflichtet, und zwar hat er zur Amortisation jährlich 3750 Thaler oder $2\frac{1}{2}$ Prozent der ganzen ursprünglichen Schuld zu verwenden. Es soll ihm aber auch zu jeder Zeit freistehen, Obligationen Behufs der rascheren Amortisation der Anleihe anzukaufen, sowie auch der Stadt das Recht vorbehalten bleibt, mit Genehmigung der Königlichen Regierung zu Düsseldorf den Tilgungsfonds zu verstärken, oder auch, jedoch nicht vor dem Jahre 1870., die sammt-

sämmtlichen dann noch nicht getilgten Obligationen zu kündigen, wogegen den Inhabern der Obligationen ein Kündigungsrecht nicht zusteht.

Die ausgeloosten Obligationen, die etwaige Kündigung sämmtlicher noch nicht getilgter Obligationen und der Tag der Rückzahlung werden durch das Amtsblatt oder den öffentlichen Anzeiger der Königlichen Regierung zu Düsseldorf, durch den Preußischen Staats-Anzeiger, die Kölnische Zeitung und das hiesige Kreisblatt wenigstens drei Monate vor dem Rückzahlungstage öffentlich bekannt gemacht.

Sollte eines oder das andere dieser Blätter eingehen, so bestimmt die Stadtverwaltung mit Genehmigung der Königlichen Regierung zu Düsseldorf ein anderes an seine Stelle tretendes.

Mit dem Ablaufe des, wie vor gesagt, angekündigten Zahlungstages hört die Verzinsung des betreffenden Kapitals auf.

Die Zurückzahlung des Kapitals erfolgt gegen Auslieferung der demnächst zu vernichtenden Obligation und der nicht verfallenen Zinskupons. In Ermangelung letzterer wird deren Betrag vom Kapitale in Abzug gebracht, um zur Einlösung der Kupons verwendet zu werden.

Für die richtige Verzinsung und Tilgung des Kapitals haftet das Gesammtvermögen und die Gesammteinnahme der Stadt.

Wenn ausgelooste oder gekündigte Obligationen nicht binnen dreißig Jahren nach dem Fälligkeitstage zur Zahlung präsentirt, oder als verloren oder vernichtet zur Mortifikation nach den unten folgenden Bestimmungen angemeldet werden, so erlischt die Zahlungsverpflichtung der Stadt. Solche Obligationen sollen bis dahin alle drei Jahre von der Stadtverwaltung durch die oben bezeichneten Blätter aufgerufen werden.

In Ansehung der verlorenen oder vernichteten Obligationen oder Zinskupons finden die auf die Staatsschuldscheine und deren Zinskupons Bezug habenden Vorschriften der Verordnung vom 16. Juni 1819. wegen des Aufgebots und der Amortisation verlorener oder vernichteter Staatspapiere §§. 1. bis 13. mit nachstehenden näheren Bestimmungen Anwendung:

1) Die im §. 1. vorgeschriebene Anzeige muß der städtischen Anleihe- und Schuldentilgungs-Kommission gemacht werden. Dieser werden alle diejenigen Geschäfte und Befugnisse beigelegt, welche nach der angeführten Verordnung dem Schatzministerium zukommen; gegen die Verfügungen der Kommission findet jedoch binnen vier Wochen nach der Zustellung der Rekurs an die Königliche Regierung zu Düsseldorf statt.

2) Das in dem §. 5. gedachte Aufgebot erfolgt bei dem Königlichen Kreisgerichte zu Duisburg.

3) Die in den §§. 6. bis 9. und 12. vorgeschriebenen Bekanntmachungen sollen durch diejenigen Blätter erfolgen, durch welche die ausgeloosten Obligationen bekannt zu machen sind.

4) An

4) An die Stelle der im §. 7. erwähnten sechs Zahlungstermine sollen acht, und an die Stelle des im §. 8. erwähnten achten Zahlungstermines soll der zehnte treten.

5) Im §. 11. Nr. 1. tritt an die Stelle der Obligation selbst der Talon.

Duisburg, den .. ten .... 18..

(Stadtsiegel, und zwar das Stadtwappen mit der Unterschrift: Stadt Duisburg.)

Der Bürgermeister. (Unterschrift.)

Die städtische Anleihe- und Schulden-tilgungs-Kommission. (Unterschriften.)

(Schema.) B a.

(12 Thaler 15 Sgr.)

Erster Kupon zur Duisburger Stadt-Obligation

II. Emission

№ ..... über 500 Thaler.

Inhaber empfängt am 30. Juni 18.. an halbjährigen Zinsen obiger Stadt-Obligation zwölf Thaler funfzehn Silbergroschen, zahlbar zu Duisburg bei der Kasse des Rhein-Ruhrkanal-Aktienvereins, und zu Berlin und zu Cöln bei den durch die in der Obligation bezeichneten Blätter bekannt zu machenden Bankhäusern.

Dieser Kupon wird ungültig und werthlos, wenn der Betrag nicht bis zum 31. Dezember 18.. erhoben wird.

Duisburg, den .. ten .... 18..

Der Bürgermeister.

Die städtische Anleihe- und Schulden-tilgungs-Kommission.

(Die Namen des Bürgermeisters und der Mitglieder der Kommission werden gedruckt.)

Der Rhein-Ruhrkanal-Rendant. (Unterschrift.)

Bb.

(Schema.)

(12 Thaler 15 Sgr.)

Zweiter Kupon zur Duisburger Stadt=Obligation

II. Emission

№ ..... über 500 Thaler.

Inhaber empfängt am 31. Dezember 18.. an halbjährigen Zinsen obiger Stadt=Obligation zwölf Thaler funfzehn Silbergroschen, zahlbar zu Duisburg bei der Kasse des Rhein=Ruhrkanal=Aktienvereins, und zu Berlin und zu Cöln bei den durch die in der Obligation bezeichneten Blätter bekannt zu machenden Bankhäusern.

Dieser Kupon wird ungültig und werthlos, wenn der Betrag nicht bis zum 31. Dezember 18.. erhoben wird.

Duisburg, den ..ten .... 18..

Der Bürgermeister. Die städtische Anleihe= und Schuldentilgungs=Kommission.

(Die Namen des Bürgermeisters und der Mitglieder der Kommission werden gedruckt.)

Der Rhein=Ruhrkanal=Rendant.
(Unterschrift.)

(Schema.)

(Schema.) C.

Anweisung

zur

Duisburger Stadt-Obligation

II. Emission

№ ..... über 500 Thaler.

Inhaber dieser Anweisung (Talon) empfängt gegen deren Rückgabe an die Kasse des Duisburger Rhein-Ruhrkanal-Aktienvereins am ..ten .... 18.. die zweite Serie von zehn halbjährigen Zinskupons zur obigen Duisburger Stadt-Obligation.

Die Rückgabe muß binnen Jahresfrist vom obigen Tage geschehen, widrigenfalls die Aushändigung der neuen Zinskupons-Serie an den Inhaber der Stadt-Obligation erfolgt, wenn deren Vorzeigung vor Rückgabe des Talons erfolgt.

Duisburg, den ..ten .... 18..

Der Bürgermeister. **Die städtische Anleihe- und Schuldentilgungs-Kommission.**

(Die Namen des Bürgermeisters und der Mitglieder der Kommission werden gedruckt.)

Der Rhein-Ruhrkanal-Rendant.

(Unterschrift.)

(Nr. 5419.) Allerhöchster Erlaß vom 5. Juli 1861., betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee von der Cöln-Luxemburger Bezirksstraße in Roggendorf über Mechernich, Breitenbenden, Bussem, Weyer, Zingsheim und Engelgau nach Tondorf an der Cöln-Trierer Bezirksstraße im Kreise Schleiden, Regierungsbezirk Aachen.

Nachdem Ich durch Meinen Erlaß vom heutigen Tage den Bau einer Gemeinde-Chaussee von der Cöln-Luxemburger Bezirksstraße in Roggendorf über Mechernich, Breitenbenden, Bussem, Weyer, Zingsheim und Engelgau nach Tondorf an der Cöln-Trierer Bezirksstraße im Kreise Schleiden, Regierungsbezirk Aachen, genehmigt habe, verleihe Ich hierdurch der Bürgermeisterei Bussem und den Gemeinden Weyer, Zingsheim, Engelgau und Tondorf das Expropriationsrecht für die zu dieser Chaussee erforderlichen Grundstücke, imgleichen das Recht zur Entnahme der Chausseebau- und Unterhaltungs-Materialien, nach Maaßgabe der für die Staats-Chausseen bestehenden Vorschriften, in Bezug auf diese Straße. Zugleich will Ich den genannten Gemeinden gegen Uebernahme der künftigen chausseemäßigen Unterhaltung der Straße das Recht zur Erhebung des Chausseegeldes nach den Bestimmungen des für die Staats-Chausseen jedesmal geltenden Chausseegeld-Tarifs, einschließlich der in demselben enthaltenen Bestimmungen über die Befreiungen, sowie der sonstigen die Erhebung betreffenden zusätzlichen Vorschriften, wie diese Bestimmungen auf den Staats-Chausseen von Ihnen angewandt werden, unter der Bedingung hierdurch verleihen, daß zugleich die künftige chausseemäßige Unterhaltung der Chausseestrecke von Roggendorf nach Mechernich sichergestellt werde, in welchem Falle das gedachte Hebungsrecht auch auf diese Strecke Anwendung finden soll. Auch sollen die dem Chausseegeld-Tarife vom 29. Februar 1840. angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizei-Vergehen auf die gedachte Straße zur Anwendung kommen.

Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 5. Juli 1861.

Wilhelm.

v. d. Heydt. v. Patow.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und den Finanzminister.

(Nr. 5420.) Bestätigungs-Urkunde, betreffend einen Nachtrag zum Statut der Rhein-Nahe-Eisenbahngesellschaft. Vom 26. Juli 1861.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen rc.

Nachdem die Rhein-Nahe-Eisenbahngesellschaft in ihrer Generalversammlung vom 13. Juni 1861. beschlossen hat, den anliegenden Nachtrag zu ihrem, unterm 4. September 1856. (Gesetz-Sammlung für 1856. S. 785.) landesherrlich bestätigten Statut zu errichten und demgemäß den Vorbehalt im §. 5. des Gesetzes vom 22. Mai 1861. (Gesetz-Sammlung für 1861. S. 233.) zu erledigen, wollen Wir diesem Statutnachtrage Unsere landesherrliche Genehmigung hierdurch ertheilen.

Die gegenwärtige Urkunde ist nebst dem Statutnachtrage durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Baden-Baden, den 26. Juli 1861.

(L. S.) Wilhelm.

v. d. Heydt. v. Bernuth.

Nachtrag
zum Statute der Rhein-Nahe-Eisenbahngesellschaft.

§. 1.

Die Rhein-Nahe-Eisenbahngesellschaft unterwirft sich allen in den Bestimmungen des Gesetzes vom 22. Mai 1861. (Gesetz-Sammlung S. 233. Nr. 18.) ihr auferlegten Bedingungen und Verpflichtungen.

§. 2.

Der Reinertrag aus dem Betriebe der Rhein-Nahe-Eisenbahn, welcher nach Deckung der Zinsen für die beiden Prioritäts-Anleihen von sechs, resp.

zwei

zwei und einer viertel Million Thalern, sowie nach Abzug der zur Amortisation derselben und zur Erstattung der etwa von der Staatskasse gezahlten Zinszuschüsse zu verwendenden Summen sich ergiebt, wird dergestalt vertheilt, daß unter Berücksichtigung der Bestimmungen im §. 14. des Gesellschaftsstatutes zunächst bis zu zwei Prozent Dividenden alljährlich an die Inhaber des ursprünglichen Stammaktien-Kapitals von neun Millionen Thalern gezahlt werden, der dann noch verbleibende Ueberschuß aber zum Ankaufe, resp. zur Ausloosung der auf Grund des Allerhöchsten Privilegii vom 28. Januar 1861. neu kreirten Prioritäts-Obligationen — unbeschadet des der Gesellschaft nach §. 3. dieses Privilegii zustehenden Kündigungsrechts — so lange verwandt wird, bis die Prioritäts-Anleihe der zwei und ein viertel Million Thaler vollständig getilgt ist.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei
(R. Decker).